

aktive und passive Wahlrecht zum Reichstag und in seiner Eigenschaft als Staatsbürger eines Einzelstaates das Wahlrecht zum Landtag hat.

Für das Reichstagswahlrecht gilt kurz folgendes:

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre mittels allgemeiner und direkter Wahlen in geheimer Abstimmung. Wählen darf jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Wählbar zum Abgeordneten des Reichstags ist jeder Deutsche, der außer den genannten Voraussetzungen noch die erfüllt, daß er seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaat oder Schutzgebiet angehört. In 397 Wahlkreisen werden 397 Abgeordnete gewählt. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit aller Stimmen. Liegt solche nicht vor, so entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los, eventuell treten die beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zur engeren Wahl zusammen.

Über die Bestimmungen inbetreff der Wahlen zum Weimarischen Landtag siehe das über den Landtag Gesagte.

Als staatsbürgerliches Recht in engerem Sinne versteht sich desweiteren auch das Recht auf Beteiligung an der Rechtsprechung als Laienrichter (Schöffe, Geschworener, Handelsrichter usw.)

Eine weitergehende Definition des Staatsbürgerrechtes gibt das Gesetz über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte vom 27. April 1850: Unter staatsbürgerlichen Rechten wird verstanden die Fähigkeit, an den Wahlen zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaates (des damaligen Deutschen Bundes), zum Landtag, zu den Bezirksausschüssen und zu Gemeindefämtern teilzunehmen, die Fähigkeit, die Verrichtungen von Abgeordneten an